

**Beherrschungs- und**  
**Ergebnisabführungsvertrag**

zwischen der

**Knorr-Bremse AG**

eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter  
HRB 42031

- nachfolgend „Organträgerin“ -

und der

**Knorr-Bremse Systeme für Nutzfahrzeuge GmbH**

eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter  
HRB 102775

- nachfolgend „Organgesellschaft“ -

- Organträgerin/Organgesellschaft nachfolgend einzeln/gemeinsam auch  
„Partei/en“ -

**Präambel**

- (1) Die Organträgerin ist die alleinige Gesellschafterin der Organgesellschaft.
- (2) Zur Herstellung eines Organschaftsverhältnisses im Sinne der §§ 14 ff. KStG (Körperschaftsteuergesetz) sowie § 2 Abs. 2 Satz 2 GewStG (Gewerbsteuergesetz) in ihrer jeweils gültigen Fassung soll der nachfolgende Beherrschungs- (nach § 291 AktG) und Ergebnisabführungsvertrag (nachfolgend auch „Vertrag“) geschlossen werden. Die rechtliche Selbständigkeit der Organgesellschaft wird durch den Abschluss dieses Vertrages nicht berührt.

Dies vorausgeschickt schließen die Organträgerin und die Organgesellschaft folgenden Beherrschungs- (nach § 291 AktG) und Ergebnisabführungsvertrag:

## **§ 1**

### **Leitung und Weisungen**

- (1) Die Organgesellschaft unterstellt sich der Leitung durch die Organträgerin. Letztere ist berechtigt, der Geschäftsführung der Organgesellschaft hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft – soweit gesetzlich zulässig – Weisungen zu erteilen. Die Geschäftsführung der Organgesellschaft ist gegenüber der Organträgerin verpflichtet, deren Weisungen zu befolgen.
- (2) Die Organträgerin wird ihr Weisungsrecht nur durch ihren Vorstand ausüben.
- (3) Weisungen bedürfen der Textform.

## **§ 2**

### **Gewinnabführung**

- (1) Die Organgesellschaft verpflichtet sich, ihren ganzen Gewinn entsprechend allen Regelungen in § 301 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung an die Organträgerin abzuführen. Die Verpflichtung zur Gewinnabführung gilt erstmals für das Geschäftsjahr der Organgesellschaft, in dem dieser Vertrag wirksam geschlossen wurde.
- (2) Die Organgesellschaft kann mit Zustimmung der Organträgerin Beträge aus dem Jahresüberschuss in die Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, soweit dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist.
- (3) Während der Dauer dieses Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB sind auf Verlangen der Organträgerin, soweit rechtlich zulässig, durch die Organgesellschaft aufzulösen und als Gewinn abzuführen.
- (4) Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von anderen Gewinnrücklagen und von Gewinnvorträgen, die aus Gewinnen, gebildet wurden bzw. entstanden sind, die vor dem Geschäftsjahr, in dem dieser Vertrag wirksam wird, erwirtschaftet wurden sowie die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von Kapitalrücklagen im Sinne von § 272

Abs. 2 HGB, die vor oder während der Laufzeit dieses Vertrages gebildet wurden, ist ausgeschlossen.

### **§ 3**

#### **Verlustübernahme**

Für die Verlustübernahme gelten die Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung entsprechend.

### **§ 4**

#### **Fälligkeit der Zahlungen**

Der Anspruch auf Abführung des Gewinns nach § 2 entsteht zum Ende des Geschäftsjahres der Organgesellschaft. Er ist mit Wertstellung zu diesem Zeitpunkt fällig.

### **§ 5**

#### **Außenstehende Gesellschafter**

Die Organträgerin hält 100 % des Stammkapitals an der Organgesellschaft. Ein Ausgleich und eine Abfindung an außenstehende Gesellschafter sind deshalb nicht vorzunehmen.

### **§ 6**

#### **Wirksamwerden / Vertragsdauer / Kündigung**

- (1) Dieser Vertrag wird erst mit Zustimmung der Gesellschafterversammlungen der Organträgerin und der Organgesellschaft sowie seiner Eintragung in das Handelsregister der Organgesellschaft wirksam.
- (2) Mit Ausnahme von § 1 gilt der Vertrag rückwirkend für die Zeit ab Beginn des Geschäftsjahres der Organgesellschaft, in dem der Vertrag in das Handelsregister der Organgesellschaft eingetragen wird. Demgemäß besteht ein Anspruch auf Gewinnabführung oder Verlustübernahme erstmals für das gesamte Geschäftsjahr der Organgesellschaft, in dem dieser Vertrag in ihr Handelsregister eingetragen wird.
- (3) Der Vertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (4) Um die zeitlichen Anforderungen des § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Satz 1 KStG zu erfüllen, kann der Vertrag erstmals zum Ablauf von sechs

Zeitjahren (72 Monaten) nach Beginn des Geschäftsjahres der Tochtergesellschaft, für das der Vertrag nach vorstehendem Absatz 2 erstmals gilt, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten gekündigt werden, sofern an diesem Tag das Geschäftsjahr der Tochtergesellschaft endet; andernfalls ist eine Kündigung unter Einhaltung der gleichen Kündigungsfrist erstmals zum Ende des an diesem Tag laufenden Geschäftsjahres der Tochtergesellschaft zulässig.

- (5) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Die Parteien sind insbesondere zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn die Organträgerin oder verbundene Unternehmen der Organträgerin im Sinne der §§ 15 ff AktG nicht mehr mit der Mehrheit des Kapitals oder der Stimmrechte an der Organgesellschaft beteiligt sind; dies gilt auch im Falle der Veräußerung oder Einbringung der Mehrheit der Geschäftsanteile. Ein wichtiger Grund kann insbesondere auch in der Beteiligung eines weiteren Gesellschafters an der Organgesellschaft sowie der Verschmelzung, Spaltung (nach Umwandlungsgesetz) oder Liquidation der Organträgerin oder der Organgesellschaft liegen. Während der Mindestvertragsdauer nach Absatz 3 soll eine außerordentliche Kündigung nur erfolgen, wenn auch ein wichtiger Grund i.S.d. Steuerrechts vorliegt. Das Recht, den Vertrag anstelle einer solchen Kündigung in gegenseitigem Einvernehmen aufzuheben, bleibt unberührt.
- (6) Eine Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Für die Einhaltung der Kündigungsfrist kommt es auf den Zugang des Kündigungsschreibens bei der anderen Partei an.

## § 7

### Schlussbestimmungen


- (1) Auf sämtliche in diesem Vertrag genannten gesetzlichen Vorschriften bzw. deren Nachfolgeregelungen wird in ihrer jeweils geltenden Fassung Bezug genommen.
- (2) Bei der Auslegung dieses Vertrages sind die Vorgaben der §§ 14 und 17 KStG sowie § 2 Abs. 2 Satz 2 GewStG bzw. deren Nachfolgeregelungen in ihrer jeweils gültigen Fassung zu beachten.
- (3) Soweit dynamische Verweise und in der Vertragsurkunde wiedergegebene Texte im Widerspruch zueinander stehen, besitzen diese Texte lediglich erläuternde Funktion zum vertraglich vereinbarten dynamischen Verweis, ohne dass ihnen eine eigenständige Funktion zukommt. Der dynamische Verweis besitzt Vorrang.

- (4) Im Falle einer Gesetzesänderung ergänzen die aufgrund der dynamischen Verweise anzuwendenden Neuregelungen automatisch (ganz oder teilweise) die bestehenden bzw. ersetzen entgegenstehende Bestimmungen dieses Vertrages.
- (5) Im Falle einer für diesen Vertrag bedeutsamen Änderung der Rechtsprechung und/oder Auffassung der Finanzverwaltung behalten sich die Parteien eine Vertragsanpassung vor.
- (6) Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein bzw. werden oder enthält der Vertrag eine Lücke, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Anstelle der unwirksamen/und nicht durchführbaren Bestimmung tritt eine Bestimmung, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen/undurchführbaren Bestimmung soweit als möglich entspricht und die zu einer steuerlichen Anerkennung der Organschaft führt. Im Falle einer Lücke gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit zuvor bedacht.
- (7) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen im Übrigen der Schriftform.
- (8) Dieser Vertrag unterliegt den Bestimmungen des Rechts der Bundesrepublik Deutschland. Ausschließlicher Gerichtsstand ist München.

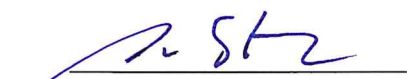
München, den 16. März 2023


Für die **Knorr-Bremse AG:**

  
\_\_\_\_\_  
Dr. Claudia Mayfeld  
Mitglied des Vorstands

  
\_\_\_\_\_  
Fran Markus Weber  
Mitglied des Vorstands

Für die **Knorr-Bremse Systeme für  
Nutzfahrzeuge GmbH:**

  
\_\_\_\_\_  
Dr. Jürgen Steinberger  
Vorsitzender der Geschäftsführung

  
\_\_\_\_\_  
Wolfgang Krinner  
Mitglied der Geschäftsführung